

Verwaltungsgeschäft

Bericht über die Analyse der Versorgungskette im Pflegebereich. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 6. Januar 2015. Anmerkungen der vorbereitenden Kommission vom 4. Februar 2015. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Max Rötheli, Sarnen, nimmt der Kantonsrat mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) vom Bericht mit drei parlamentarischen Anmerkungen Kenntnis.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan der nationalen Auen Steinibach Giswil / Sarnen und Auen Laui Giswil. Kantonsrat Peter Wälti, Giswil, begründet den Vorstoss vom 4. Dezember 2014. Der Rat stimmt der Motion mit 42 Stimmen zu 6 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) zu.

Postulat betreffend angepasste Bedingungen für junge Pflegebedürftige. Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, begründet den Vorstoss vom 4. Dezember 2014. Der Rat stimmt dem Postulat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 5 Enthaltungen) zu.

Interpellation betreffend Beibehaltung der Ferienregelung in Engelberg. Kantonsrätin Monika Rügger, Engelberg, erläutert die Interpellation vom 29. Januar 2015. Von den ergänzenden Ausführungen von Regierungsrat Franz Enderli sowie der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 24. Februar 2015 wird Kenntnis genommen. Auf Antrag der Interpellantin findet eine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommission von der CVP-, CSP- und SP-Fraktion. Erstunterzeichnende die Fraktionspräsidenten und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend Ersatz Wärmeverbund Sarnen von Kantonsrat Bruno Furrer, Lungern, und Mitunterzeichnende.

Sarnen, 12. März 2015

Ratssekretariat des Kantonsrats

Regierungsrat und Staatskanzlei

Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB): Zustandekommen des Referendums

Bei der Staatskanzlei wurde am 9. März 2015, um 11.00 Uhr ein Referendumsbegehren gegen den Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) vom 29. Januar 2015 eingereicht.

Die Staatskanzlei hat mit Verfügung vom 17. März 2015 gestützt auf Art. 53o Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974 (Abstimmungsgesetz, AG; GDB 122.1) festgestellt, dass die Formvorschriften erfüllt, das verfassungsmässige Quorum von 100 rechtsgültigen Unterschriften erreicht und das Referendum demnach zu Stande gekommen ist.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 67 Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 [StVG; GDB 130.1]).

Sarnen, 19. März 2015

Staatskanzlei

Gesetzsammlung

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 12. März 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung bereits mit Beginn des darauffolgenden Monats.